

Hinweise zum Abfindungswunsch- Abfindungsvereinbarungstermin

1. Allgemeines

Vor einigen Wochen haben Sie einen Auszug aus dem **Nachweis des alten Bestandes** erhalten. In diesem sind Ihre dem Verfahren unterliegenden Flurstücke mit den Wertermittlungsergebnissen und den im Grundbuch eingetragenen Belastungen aufgeführt. Den Nachweis sollten Sie auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft haben und zu allen nachfolgenden Verhandlungen mitbringen.

Auf jedem Blatt des Nachweises ist in der rechten oberen Ecke ihre Ordnungsnummer (**Ord.Nr.**) eingetragen. Unter dieser Nummer werden Sie in unseren Akten geführt. Bitte geben Sie in allen an das Amt für Bodenmanagement (AfB) gerichteten Schreiben neben Ihrem Namen auch den des Flurbereinigungsverfahrens sowie Ihre Ord.Nr. an.

2. Abfindungsgrundsätze

Gemäß § 44 FlurbG ist jeder Teilnehmer für seine Grundstücke mit Land von gleichem Wert abzufinden. Die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer sind gegeneinander abzuwägen und alle Umstände, die auf den Ertrag, die Benutzung und die Verwertung wesentlichen Einfluss haben, sind zu berücksichtigen. Die Landabfindung soll in möglichst großen Grundstücken ausgewiesen werden und in der Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte und Entfernung zum Wirtschaftshof oder der Ortslage den alten Grundstücken entsprechen.

Aber:

Niemand kann verlangen, mit bestimmten Grundstücken oder mit Grundstücken in bestimmter Lage - auch nicht in der Lage seiner alten Grundstücke - abgefunden zu werden!

Ein Teilnehmer kann mit seiner Zustimmung statt in Land ganz oder teilweise in Geld abgefunden werden. Dies ist in § 52 FlurbG geregelt. Für viele Grundeigentümer ist dieses einfache Verfahren des Landabfindungsverzichts interessant, vor allem für diejenigen, die die Landwirtschaft ganz aufgeben wollen oder bereits aufgegeben haben.

3. Abfindungswunschtermin

Nach § 57 FlurbG sind die Grundstückseigentümer über ihre **Wünsche für die Abfindung** zu hören. Dies geschieht im Abfindungswunschtermin und mit Hilfe des Abfindungswunschformulars.

Für die vertrauliche Abfindungswunschverhandlung erhalten Sie einen Einzeltermin, in dem Sie mit den Vertretern der Flurbereinigungsbehörde besprechen, wie Ihr Grundbesitz innerhalb des Flurbereinigungsgebiets zweckmäßig neu eingeteilt werden könnte.

Der Abfindungswunschtermin ist eine Bestandsaufnahme der Wünsche aller Teilnehmenden. Mit diesen Informationen wird die neue Grundstückseinteilung im Flurbereinigungsgebiet geplant. Die Vor- und Nachteile der Beteiligten werden gegeneinander abgewogen, um eine gute Lösung für alle Teilnehmenden zu finden. Dabei ist es wichtig, auf Kompromisse einzugehen. Wenn in der Planungsphase bereits Alternativen bekannt sind, können diese bei der Abfindung berücksichtigt werden. Darum ist es wichtig, dass die Teilnehmenden mehrere Abfindungswünsche vorbringen.

Aus der Entgegennahme der Abfindungswünsche kann kein Anspruch auf entsprechende Abfindung hergeleitet werden.

Pachtverhältnisse sollten bei den Abfindungswunsch ebenfalls angegeben werden, damit diese bei der Abfindung berücksichtigt werden können.

Pachverhältnisse werden durch die Flurbereinigungsbehörde nicht aufgehoben.

Sie können sich auch von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist eine beglaubigte Vollmacht erforderlich. Das gilt auch, wenn ein Ehepartner den anderen vertritt, z.B. bei gemeinschaftlichem Eigentum.

Des Weiteren bitten wir Sie, die zum evtl. Löschen von hinfälligen Belastungen im Grundbuch erforderlichen Urkunden (z.B. Sterbeurkunden bei Altenteilsrechten) mitzubringen.

Was sollen Sie mit dem Formular „Abfindungswünsche“ machen?

Bitte füllen Sie das 4-seitige Formular, soweit es Ihnen möglich ist und die Angaben bekannt sind, aus. Wir empfehlen zur Abgabe der Abfindungswünsche den Abfindungswunschtermin wahrzunehmen, um mit dem Team der Bodenordnung Ihre Wünsche in einem persönlichen Gespräch zu erörtern. Selbstverständlich können Sie das Formular auch gemeinsam mit den anwesenden Mitarbeitern der Flurbereinigungsbehörde während des Termins ausfüllen.

Es ist aber auch möglich den ausgefüllten Abfindungswunschbogen auf dem Postweg an das Amt für Bodenmanagement Marburg -Flurbereinigungsbehörde- zu schicken.

4. Abfindungsvereinbarungstermin

Ziel der Abfindungsvereinbarungsverhandlung ist es, für die in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten alten Grundstücke, auf der Grundlage der von Ihnen geäußerten Abfindungswünsche, eine **verbindliche Vereinbarung** über die auszuweisenden neuen Grundstücke zu treffen.

Tag und Zeit Ihres persönlichen Gesprächstermins, **voraussichtlich im ersten Quartal 2021**, werden zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

So erreichen Sie uns im Amt für Bodenmanagement Marburg:

Verfahrensleiter:

Christian Schmitt Tel.: 06421-3873 3310, E-Mail: christian.schmitt@hvbg.hessen.de

Sachbearbeiter Bodenordnung:

Andreas Hoch Tel.: 06421-3873 3312, E-Mail: andreas.hoch@hvbg.hessen.de
Petra Hofmann Tel.: 06421-3873 3268, E-Mail: petra.hofmann@hvbg.hessen.de